

SCHULJAHR 2015 – 2016



INFORMATIONSSITZUNG FÜR DIE SCHULDIREKTIONEN Lycée-Collège des Creusets, Sion 13. AUGUST 2015



DIENSTSTELLE FÜR UNTERRICHTSWESEN

1. GESETZ ÜBER DIE PRIMARSCHULE (GPS)

Das Gesetz über die Primarschule wurde bereits am 15. November 2013 vom Grossen Rat angenommen und im Laufe des letzten Schuljahres konnte der Staatsrat am 11. Februar 2015 eine entsprechende *Verordnung* verabschieden, eine *Stundentafel* vorbereiten sowie das *Datum für die Einschulung in die obligatorische Schule* festlegen. Die *Wochenunterrichtszeit der Schüler* wurde am 21.01.2015 beschlossen.

Ab dem 1. August 2015 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

- a. Änderung des Schuleintrittsalters -> schrittweise Vorverschiebung des Eintrittsalters zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Beschäftigung; auch wird der bisherigen Einschulungspraxis Rechnung getragen; im Unter- und Mittelwallis: 11 Monate in 2015/2016, 11 Monate 2016/2017 und 12 Monate in 2017/2018, im Oberwallis: gestaffelte Herabsetzung über vier Jahre;
- b. Zweistufen-Klassen in 1H und 2H (ehemaliger Kindergarten);
- c. neue Stundentafel:
 - 1-2H -> 12 und 24 Lektionen
 - 3-4H -> 28 Lektionen
 - 5-8H -> 32 Lektionen;
- d. begleitetes Studium in der Stundentafel der Lehrperson (Finanzierung durch Staat);
- e. Zuweisung in Form eines Stundenpools (Gesamtanzahl der Lektionen und eigenständige Verwaltung der Direktionen unter Einhaltung der vom DBS festgelegten Rahmenbedingungen);
- f. Verordnung über die Beurteilung und andere Weisungen (besondere Aktivitäten usw.);
- g. Möglichkeit der Organisation in Blockzeiten oder als Tagesstruktur.

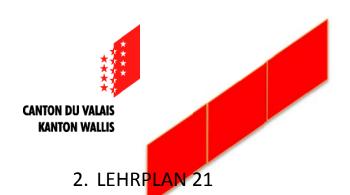
Die Inkraftsetzung dieses neuen Gesetzes bedeutet auf Gemeindeebene:

- a. Anpassung der Fahrpläne;
- b. Anpassung der familienergänzenden Strukturen (Schulkantinen, ...).

Einrichtung einer Aus- und Weiterbildung der Mediatoren auf kantonaler Ebene.

Ab dem Schuljahr 2015/2016 werden die Arbeitszeiten der Primarlehrpersonen in Lektionen angegeben, wie es in anderen Schulstufen gehandhabt wird. Die wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung entspricht nun 32 Lektionen.

Ab Herbst 2015 sind die Schulinspektoren mit der Betreuung und Kontrolle beauftragt, um die Organisation zu bestätigen und eine angemessene Verwaltung der gewährten Ressourcen sicherzustellen.



Anlässlich der Plenarversammlung Ende Oktober 2014 hat die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) den Lehrplan 21 zur Einführung in den Kantonen freigegeben.

Das Departement hat beschlossen, den Terminplan für die Einführung des Lehrplans 21 anzupassen, insbesondere:

- a. aus budgetären Gründen;
- aufgrund der Tatsache, dass die Lehrpersonen bereits wegen der Umsetzung des neuen Primarschulgesetzes stark beansprucht sind/sein werden (neue Stundentafel, neue Lehrmittel, neue Verordnungen zum GPS und zur Beurteilung, neue Organisation der Wochenarbeitszeit usw.).

Der genaue Einführungstermin wird in nächster Zeit bekanntgegeben.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN DES KANTONS IM BILDUNGSBEREICH

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Zentralisierung der Bildung in der Schweiz durch interkantonale Vereinbarungen, Empfehlungen und Regelungen auf unterschiedlichen Ebenen (Bund, EDK, CIIP) ist es wichtig, in Anwendung der gesetzlichen Grundlagen, an die kantonalen Befugnisse im Bildungsbereich zu erinnern.

Für Walliser Schulen, die der Dienststelle für Unterrichtswesen unterstehen, d.h. Schulen der Primarund Sekundarstufe I und II (allgemeinbildender Zweig: Kollegien, FMS, SfB) liegt die Entscheidungskompetenz für folgende Bereiche beim Kanton:

- a. Profil und erforderliche Ausbildung für die Lehrpersonen (Generalist, Diplome, usw.);
- b. Dauer der angebotenen Bildungsgänge (insbesondere in der Sek. II);
- c. Schul- und Ferienpläne (Organisation schulfreie Tage);
- d. Lehrmittel (Entscheidung über die Verwendung interkantonaler Unterrichts- und Zusatzmaterialien);
- e. Stundentafeln für alle Stufen;
- f. Zertifizierte Prüfungen für alle Stufen;
- g. Organisation des Schuljahres (insbesondere Klassenbestand/Eröffnung neuer Klassen/Sonderschulunterricht).

Über die Regelungen und Empfehlungen der EDK hinaus muss die PH-VS einen bedeutenden Teil ihres Handlungsspielraums sowie ihren eigenen Charakter wahren, um ihre Walliser Ausrichtung sicherzustellen.

4. VERORDNUNG ÜBER DIE BEURTEILUNG

In Übereinstimmung mit Artikel 39 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013 hat der Staatsrat am 17. Juni 2015 die Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit angenommen.



Diese Verordnung bietet der gegenwärtigen Praxis insbesondere im Bereich des Sonderschulwesens eine solide Rechtsgrundlage und klärt den Status des Beurteilungsdossiers.

Die wichtigsten Neuerungen dieser Verordnung sind:

- a. in 1H und 2H findet nach dem 1. Semester eine Beurteilung in Form eines Elterngesprächs statt;
- bei der Beurteilung des Lernstands in 3H kommt die Bewertung «Lernziele mit Leichtigkeit erreicht» hinzu:
- c. im vierten Schuljahr hat das Zeugnis des 1. Semesters nur informativen Wert;
- d. die abschliessende Beurteilung im vierten Schuljahr umfasst die Fächer Deutsch und Mathematik und fliesst mit einer Gewichtung von 10 Prozent in die Berechnung des Jahresdurchschnitts ein;
- e. zu den Fächern der ersten Gruppe zählen nur Deutsch und Mathematik.

5. ERHEBUNG ZUM GESETZ ÜBER DIE ORIENTIERUNGSSCHULE

Das Gesetz über die Orientierungsschule wurde zum ersten Mal vor fast fünf Jahren eingeführt. Es scheint insgesamt zufriedenstellend zu sein. Dennoch ist es an der Zeit, eine erste Bilanz aus seinen Auswirkungen auf allen Ebenen zu ziehen, um insbesondere im Bereich der Bildungsqualität negative Aspekte zu verbessern und zu optimieren und positive Elemente zu bestätigen und zu festigen.

Aus diesem Grund werden wir bald eine Erhebung bei den Direktionen sowie Lehrpersonen der Orientierungsschulen durchführen.

Die Analyse der Vor- und Nachteile wird insbesondere die strategischen Ausrichtungen des Gesetzes sowie die eingeführten Änderungen betreffen:

- a. Auftrag der OS betreffend Orientierung;
- b. Auswirkungen der Niveaus;
- c. persönliches Projekt;
- d. Sprachunterricht in heterogenen Klassen;
- e. Auswirkungen eines Schwerpunktfachs;
- f. Übergang in die Sekundarstufe II;
- g. ...

Das Endergebnis dieser Erhebung sollte diejenigen Aspekte aufzeigen, welche einer Anpassung oder sogar einer Überarbeitung des Gesetzes bedürfen.

6. ÄNDERUNG DER KÜNDIGUNGSFRIST

Auf Beschluss des Grossen Rates am 18. Dezember 2014 wurde die Frist für Kündigungen bzw. Rücktritte oder für die Aufhebung von Stellen vom 1. März auf den 1. Mai verlegt. Diese Verschiebung um zwei Monate gibt den Schuldirektionen und dem Departement mehr Flexibilität bei der Organisation, da die Lektionszuteilungen vor dem 1. Mai bekannt werden.



Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls während der Kündigungsfrist, wird die Kündigungsfrist von vier Monaten um die Dauer der effektiven Anzahl Tage der Arbeitsunfähigkeit, höchstens aber um 30 Tage während des ersten Dienstjahres, um 90 Tage während des zweiten und dritten Dienstjahres sowie um 180 Tage ab dem vierten Dienstjahr verlängert.

7. SONDERSCHULWESEN

Das kantonale Konzept für Sonderpädagogik wurde vom Staatsrat im Dezember 2014 genehmigt.

Das kantonale Konzept:

- a. identifiziert klar die Ansprechperson (einheitliche Anlaufstelle);
- b. vereinfacht den Zugang und hält durch lokal angebotene Massnahmen den Zeitverlust auf einem Minimum;
- c. fordert zur Koordination und Priorisierung von Spezialmassnahmen auf;
- d. gewährleistet den Übergang von der Vorschule zur Schule sowie von der obligatorischen Schule zur Berufsbildung oder zu einer Einrichtung für Erwachsene;
- e. bildet keinen dogmatischen Ansatz und sperrt sich nicht gegen Integration/Separation gewährleistet eine Einschätzung der Situationen von Fall zu Fall.

Die Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a. die Koordination von Massnahmen wurde verstärkt: die Rolle der Schuldirektionen ist für den gesamten Bereich der Sonderpädagogik von Bedeutung;
- b. bei den Schuldirektionen wurde für Kinder im schulpflichtigen Alter eine einheitliche Anlaufstelle eingerichtet;
- c. die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulunterricht, Logopädie, Psychomotorik) muss in der Nähe des Schulzentrums erfolgen;
- d. die Grenze zwischen allgemeinen und verstärkten Massnahmen ist klar definiert;
- e. anhand eines standardisierten Abklärungsverfahrens kann ein Anspruch auf verstärkte Massnahmen ermittelt werden.

Das kantonale Konzept wird schrittweise eingeführt. Die vollständige Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt ab dem Schuljahr 2016/2017.

8. MASSNAHMEN PAS1

Ab dem Schuljahr 2015/2016 treten die im Dekret PAS1 festgelegten Massnahmen in Kraft:

- a. Warteklasse mit einer Lohnkürzung von 5 % für Lehrpersonen (das gleiche Prinzip für alle Kantonsangestellten);
- b. Beibehaltung von 26 Lektionen für Sportlehrpersonen;
- c. keine systematische Gewährung von Stundenentlastungen für Spezialaufgaben.



Ab dem nächsten Schuljahr wird allen Schülerinnen und Schülern des 2. Zyklus sowie der 2. OS ein neuer Grammatikleitfaden zur Verfügung stehen.

Für den Deutschunterricht in der 6H wird ein neues Lehrwerk (Der grüne Max) eingeführt und die Schülerinnen und Schüler der 9 OS werden neue Englischbücher (English in mind) verwenden.

10. PASSEPARTOUT

Seit Beginn des Schuljahres 2011/2012 wird das Projekt «Passepartout» auf der Primarschulstufe umgesetzt. Im kommenden Schuljahr greift das Projekt erstmals auf die OS-Stufe über.

Im Französischunterricht wird das neue Lehrmittel *Clin d'oeil*, im Englischunterricht das *New World* eingeführt. Der Kanton Wallis befindet sich somit auf gutem Weg, die von der EDK im Jahre 2004 verabschiedete nationale Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts zu verwirklichen.

11. SENSO 5

Die Gesundheitserziehung ist eine Aufgabe, die in erster Linie von den Eltern wahrzunehmen ist. Die Schule hat in diesem Bereich jedoch auch einen subsidiären Auftrag zu erfüllen. Im Jahre 2006 wurde in der Stadt Sitten das Programm Senso5 gestartet, das vom Walliser Staatsrat in Auftrag gegeben und von einem Wissenschaftler- und einem Pädagogen-Team begleitet wurde. Seit dem Schuljahr 2011/2012 wird das Ernährungsprogramm im Unterwallis sukzessive eingeführt. Im Oberwallis erfolgt die Umsetzung im 1. Zyklus ab dem nächsten Schuljahr.

12. RELIGIONSUNTERRICHT (Unterwallis)

Ab dem Schuljahr 2015/2016 sind für das Fach Ethik, Religionen und Gemeinschaft 1,5 Lektionen an Stelle der bisherigen 2 Lektionen vorgesehen. Die Geistlichen, welche eine Lektion dieses Fachs abhalten, koordinieren mit der Klassenlehrperson den Ablauf zur Übernahme von einer halben Lektion. Diese Änderung wurde zusammen mit dem Bistum beschlossen.

Der Bischof von Sitten, Msgr. Jean-Marie Lovey, unterstützt ebenfalls die Beteiligung von Geistlichen am Unterricht, wann immer diese möglich ist. In diesem Sinne schafft die dreijährige Diözesanausbildung unter dem neuen Namen «Parcours Théodule» Platz für spezifische pädagogische Beiträge für diejenigen, welche das Fach Ethik, Religionen und Gemeinschaft wählen.

Im Gegenzug hierzu hat das Departement beschlossen, den für die katechetischen Fenster vorgesehenen Anteil zu erhöhen, welcher sich nun auch auf die Orientierungsstufe erstrecken wird: ab nun sind 11* x 7 Lektionen für die Kirchen bestimmt (katholische und evangelisch-reformierte Kirche), damit sie diesen besonderen Teil der menschlichen und geistlichen Erziehung organisieren (Andachten, Messen, Beichte, Besuche von Orten, Glaubenszeugnisse, Katechese usw.). Diese Zeitplanung entspricht einem Tag pro Stufe (von der 1H bis zur 11 OS). Die Aufteilung dieser



Lektionen nehmen die Kirchgemeinden in Absprache mit den Klassenlehrpersonen und den Schuldirektionen vor.

* Berichtigung des Entscheids des DBS, welcher 10 Halbtage festlegte.

13. RELIGIONS-/BIBELUNTERRICHT (Oberwallis)

Die neue Stundentafel sieht ab dem Schuljahr 2015/2016 vor, dass der Bibelunterricht in der 5H-8H auf eine halbe Lektion reduziert wird. Eine Lektion konfessioneller Religionsunterricht bleibt auf allen Stufen beibehalten.

Dies bedingt einige Anpassungen: Es macht organisatorisch keinen Sinn, jede Woche eine halbe Lektion durchzuführen. Der Bibelunterricht kann mit einem anderen Fach gekoppelt und alternierend oder blockweise erteilt werden. Ebenso sind inhaltliche Anpassungen notwendig. Eine entsprechende Empfehlung wurde den Schuldirektionen zugestellt. Die Fachberatung Bibel/Religion bietet zudem eine CD mit ergänzenden Materialien an.

14. VERTIKALITÄT SEK I – SEK II

Im Herbst 2013 startete im Oberwallis unter Leitung der Dienststelle für Unterrichtswesen eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen der Sekundarstufe I und II, auch als *Vertikalität Sek I – Sek II* bezeichnet. Dabei wurde zu Beginn die neue OS und deren Auswirkungen auf die Sek II in die Agenda aufgenommen. Es haben anschliessend Informations- und Impulsveranstaltungen mit Einbezug der Lehrpersonen stattgefunden.

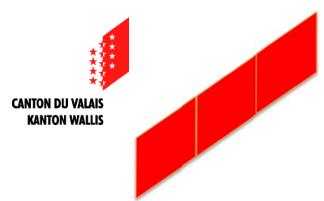
In einem weiteren Schritt wurden im Schuljahr 2014/2015 die Fachberatungen der OS-Niveau-Fächer aktiviert, damit diese den Fachschaften des Kollegiums, der OMS und der Berufsfachschule den Grundstock des jeweiligen Faches mit den entsprechenden Kernkompetenzen präsentieren.

Die Vertikalität Sek I – Sek II sieht auch vor, dass die Sek II ihre Anliegen und Erwartungen an die obligatorische Schule nachhaltig einbringt. Diese neue Kooperation fruchtet auch dank der guten Bereitschaft der Direktionen der Sek II.

15. GYMNASIEN DES KANTONS

Der zweisprachige Bildungsgang wird verstärkt (Anpassung an die neuen Forderungen des Bundes nach mehr L2-Unterricht). Ab dem Schuljahr 2016/2017 wird ein neuer zweisprachiger Bildungsgang Deutsch-Englisch am Kollegium Spiritus Sanctus in Brig eingeführt.

Damit sich die Schülerinnen und Schüler für universitäre und polytechnische Studiengänge entscheiden, möchte das Departement, dass das Gymnasium für die Jugendlichen unseres Kantons attraktiver wird (gegenwärtige Maturitätsquote: 17 % einer Altersklasse; das Ziel ist, sich dem schweizerischen Durchschnitt von 20 % zu nähern).



16. FACHMITTELSCHULEN

Im Juni 2016 erlangt an der École de commerce et de culture générale de Martigny der erste Jahrgang seine Fachmaturität im Berufsfeld «Theater». Dieser Bildungsgang ist aus der Zusammenarbeit der ECCG und der École de Théâtre de Martigny entstanden.

In Brig-Glis wird die Möglichkeit einer Fachmaturität im Berufsfeld «Tanz» geprüft.

17. NEUAUFTEILUNG DER KREISE

Kr.	Inspektor	Einzugsgebiet
Kr. 1	Christian Masserey	Haut-Lac, Collombey-Muraz, Monthey, Troistorrents
	Stellvertreter: Delaloye D.	Pädagogische Beraterin, Madeleine Nanchen-Seppey
Kr. 2	Alexandre Hasler	St-Maurice, Fully/Saxon, Entremont, Bagnes
	Stellvertreter: Masserey C.	Pädagogische Beraterin, Sonja Pillet
Kr. 3	Dominique Delaloye	Martigny, Leytron
	Stellvertreter: Hasler A.	Pädagogische Beraterin, Sonja Pillet
Kr. 4	Pascal Knubel	Sitten, Ayent (Arbaz)
	Stellvertreter: Gaspoz J-P.	Pädagogischer Berater, Guy Dayer
Kr. 5	Denis Métrailler	Conthey, Nendaz, Hérens, Savièse
	Stellvertreter: Knubel P.	Pädagogische Beraterin, Madeleine Nanchen-Seppey
Kr. 6	Jean-Pierre Gaspoz	Montana, Grône, Siders, Val d'Anniviers
	Stellvertreter: Métrailler D.	Pädaaoaischer Berater. Guv Daver

Institutionen:

Pascal Knubel (St-Raphaël, Don Bosco, Ste-Agnès), Jean-Pierre Gaspoz (Notre-Dame-de-Lourdes), Christian Masserey (La Castalie + Flüchtlingszentrum St-Gingolph).

Privatschulen:

Ihrer geographischen Lage im Kreis entsprechend.



Aufteilung der Fachkommissionen

FK	Fach	Vorsitz
L1	Deutsch	Alexandre Hasler
L2-L3	Französisch, Englisch	Jean-Pierre Gaspoz
Mathematik/Natur	Mathematik, Naturwissenschaften	Pascal Knubel
·	Geschichte, politische Bildung, Geographie, Ethik, Religionen und Gemeinschaft	Christian Masserey
Kunst	Musik, bildnerisches Gestalten, technisches Gestalten	Dominique Delaloye
TG	Sportunterricht, Hauswirtschaft	Denis Métrailler

Die Fachberater sind auf operativer Ebene den Fachkommissionen angegliedert (siehe Tabelle im Anhang).

18. ERNENNUNGEN

Dienststelle für Unterrichtswesen

- a. Anita Jovanovska, Verantwortliche für die allgemeinen Mittelschulen Sek II;
- b. Anissa Bannwart, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stellvertretende Verantwortliche für die allgemeine Verwaltung;
- c. Christian Masserey, Schulinspektor;
- d. Sébastien Vassalli, Inspektor für pädagogische Projekte;
- e. Philippe Mathieu, Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Seit dem 1. August 2014 wurden 5,3 VZS in Führungspositionen innerhalb der Dienststelle für Unterrichtswesen verlängert. 2,8 Posten wurden von Frauen besetzt.

19. REKRUTIERUNGSPROZESS DES LEHRPERSONALS

Ab dem Schuljahr 2015/2016 wird der Rekrutierungsprozess des Lehrpersonals mit demjenigen des restlichen Personals der Walliser Verwaltung übereinstimmen. Das Verfahren für die Vorselektion, Selektion, Ernennung und Anstellung der Kandidatinnen und Kandidaten wird auf diese Weise an allen öffentlichen Schulen unseres Kantons vereinheitlicht.

Die Schuldirektionen werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Gesetz über die Unvereinbarkeiten vom 11. Februar 1998 (SR/VS 160.5) nicht nur auf das Lehrpersonal der kantonalen Schulen, sondern ebenfalls auf die Lehrpersonen der obligatorischen Schule Anwendung findet, da diese ab dem 1. September 2012 Angestellte des Staates sind.



Artikel 12 dieses Gesetzes geht auf die Unvereinbarkeiten aufgrund der Verwandtschaft wie folgt ein: «1. Die Ehegatten, Verwandten in gerader und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad sowie die Verschwägerten bis zum zweiten Grad können nicht gleichzeitig Mitglieder des Staatsrates oder des gleichen Gerichtes sein.

2. Sie können auch nicht gleichzeitig administrative oder richterliche Ämter besetzen, deren eines dem anderen unmittelbar untergeordnet ist.»

Da gemäss Art. 13 Bst. 1 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 die Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit «auf Vorschlag der kommunalen oder interkommunalen Behörden» angestellt werden, dürfen die Direktionen, welchen die kommunalen bzw. interkommunalen Behörden diese Aufgabe übertragen haben, keine Mitglieder ihrer eigenen oder angeheirateten Familie, mit denen sie in einem der oben genannten Verwandtschaftsverhältnisse stehen, ernennen.

20. PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE WALLIS (PH-VS)

Ab dem Schuljahr 2015/2016 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. der Rekrutierungsprozess für die PH-VS wird mit den anderen Schulen in Einklang gebracht;
- b. die Zusatzausbildung für die Sekundarstufe I und II wird von 110 auf 90 ECTS reduziert;
- c. das System für das Sprachaustausch-Semester wird verbessert;
- d. es muss schneller erkannt werden, welche Studierende der PH-VS unzulängliche fachliche Leistungen aufweisen;
- e. pädagogischen Referenzen des Unterrichts werden angepasst;
- f. die schriftlichen Arbeiten der Studierenden an der PH-VS werden besser verteilt, um die Praktika zu entlasten;
- g. das Zulassungsverfahren wird verbessert und insbesondere die berücksichtigten Kriterien neu bestimmt; die kantonale Gesetzesgrundlage zur Anerkennung von Erfahrungen und von besonderen beruflichen Werdegängen wird vervollständigt;
- h. die Rekrutierung und Rolle von Lehrbeauftragten und Praktikumslehrpersonen wird neu festgelegt.

21. ISM

Ab dem Schuljahr 2015/2016 werden die Lehrermeldungen der obligatorischen Schule des Mittelund Unterwallis auf ISM eingetragen. Für die Sekundarstufe II und die obligatorische Schule des Oberwallis bleibt dies weiterhin fakultativ, wird jedoch mit dem Schuljahr 2016/2017 verpflichtend.

Auch die Stellvertretungen können ab diesem Schuljahr freiwillig über das ISM verwaltet werden. Die Suche nach Stellvertreterinnen und Stellvertretern wird für die Schuldirektionen erleichtert und die administrativen Aspekte für alle Beteiligten vereinfacht.

Darüber hinaus werden den Lehrpersonen der allgemeinen Mittelschulen neue Entwicklungen der Anwendung ISM insbesondere zur Verwaltung der Noten und der Abwesenheit sowie zur Ausarbeitung der Dokumente zur Verfügung stehen.



Ab dem Schuljahr 2016/2017 werden alle Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler auf der Anwendung ISM sein, was die Verwaltung vereinfachen und die Erstellung von pädagogischen Statistiken (Noten, Wiederholung usw.) sowie administrativen Statistiken (Anzahl der Schüler, Durchschnitt usw.) ermöglichen wird.

Die benutzerfreundlichere und online zugängliche ISM ersetzt somit das SAP für alle internen Verwaltungsaufgaben der Dienststelle: Anstellung des Personals, Lehrermeldungen und Personalstundenplanung, Notenverwaltung, Statistiken usw.

22. 200-JAHR-FEIER

Anlässlich der 200-Jahr-Feierlichkeiten erhalten alle Lehrpersonen des Kantons sowie alle Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschulen und der allgemeinen Mittelschulen Sek II das Werk «Jedem seine Geschichte».

Die Lehrpersonen werden gebeten, im Laufe des nächsten Schuljahres einige geschichtliche Aspekte unseres Kantons im Unterricht zu behandeln.